

Botschaft

des

Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend den Vertrag zwischen der Schweiz und Oesterreich über die Regulirung der Grenze bei Finstermünz.

(Vom 20. Juli 1868.)

Tit. I

Zwischen der Schweiz und Oesterreich besteht seit mehr als drei Jahrhunderten ein Grenzstreit bei Finstermünz, welcher in vielen Beziehungen das gleichartige Gegenstück zum Dappenthalstreite bildet.

Das bestrittene Territorium ist ziemlich groß, zirka 8 Stunden im Umfange. Dagegen ist es wenig bewohnt; es befinden sich nur drei Höfe (Novella-, Fanz- und Schergenhof) auf demselben; alles andere sind Wälder, Alpen und Weiden, welche sich übrigens (mit Ausnahme des Schergen- oder Schaffelhofes) im unbefrittenen Privatbesitz der bündnerischen Gemeinde Schleins befinden.

Die beiderseitigen Ansprüche lassen sich in wenig Worten bezeichnen. Die Schweiz nimmt auch unterhalb Martinsbruk das linke Innufer in Anspruch bis zum Einfluß des Schergenbachs in den Inn. Oesterreich aber machte auf das nämliche Gebiet von unten aufwärts Hoheitsansprüche, anfänglich bis gegen Martinsbruk hinauf, später wenigstens bis zur Ausmündung des sog. Mühlauer- oder Mondinerthales nach dem Inn.

Die Streitigkeiten über die Hoheitsrechte auf diesen Gebietstheilen lassen sich bis 1520–30 aktenmäßig zurückverfolgen. Es ergibt sich aus dem Art. 20 des Glurnservtrages vom 17. Dezember 1533, daß es damals tyrolischerseits anstößig befunden wurde, daß die Engadiner sich unterstanden, auf der linken Innseite von Martinsbruck abwärts einen Weg zu machen, durch welchen der Zoll in Finstermünz abgefahren wurde. Der Streit kam trotz vieler Vermittlungsversuche in den Jahren 1621, 1654, 1663, 1714, 1767 zu keinem Austrage, verschlimmerte sich im Gegentheil deshalb, weil in Folge der Festungsanlage bei Finstermünz die Behauptung des jene Festungswerke schützenden linken Innufers der österreichischen Regierung mehr als je geboten schien. Auch eine im Jahr 1859 angeordnete Grenzkonferenz, bei welcher die Schweiz durch die Herren Ständerath Ganzoni und Kanzler Schieß repräsentirt war, blieb erfolglos. Der Bericht der genannten eidgenössischen Kommissäre enthält eine Uebersicht und Kritik der Titel, auf welche sich die streitenden Parteien stützen. Der Kürze halber begnügen wir uns, auf dieses interessante Aktenstück zu verweisen, da es dem Bundesrath nicht nöthig scheint, den Rechtsstreit, welcher jetzt durch einen Vergleich beendet ist, in seinen Einzelheiten weiter zu verfolgen. Die eidgenössischen Kommissäre resumirten die damaligen Verhandlungen durch einen Vergleichsvorschlag, welcher im Wesentlichen dahin ging, es solle der Schweiz das von ihr in Anspruch genommene Territorium bis zum Schergenbach überlassen werden, wogegen diese auf die Hoheit über den in österreichischem Besitze befindlichen Schergenbach verzichte.

Dieser Vorschlag wurde damals von der österreichischen Regierung verworfen; er bildete aber von dieser Zeit an die Grundlage aller weiteren Verhandlungen. Der Bundesrath unterließ nicht, fortwährend auf eine Erledigung dieses Anstandes zu dringen; allein seinen Bemühungen wurden von Seite der österreichischen Militärbehörden ein hartnäckiger Widerstand entgegen gesetzt. Erst in den letzten Jahren trat von österreichischer Seite eine veränderte Stimmung zu Tage; die militärischen Bedenken traten etwas in den Hintergrund, und es machte sich in den leitenden Behörden das aner kennenswerthe Bestreben geltend, den Forderungen der Schweiz gerecht zu werden.

Die Verhandlungen hatten sich indeß in den letzten Jahren mehr auf einen andern, mit der Gebietsfrage in Beziehung stehenden Gegenstand gewendet, dessen wir kurz Erwähnung thun müssen. Zwischen dem Engadin und dem österreichischen Inn- und Gtschthal besteht bekanntlich zur Zeit keine Straßenverbindung, welche auf den Namen einer solchen Anspruch hätte. Zwar existirt zwischen Martinsbruck und Nauders ein Karriweg, auf welchem die schweizerische Postverwaltung sogar einen Kurs unterhält. Allein da dieser Weg stellenweise über 30 % Steigung

hat und fast gar nicht unterhalten wird, so versteht es sich wohl von selbst, daß im Ernste von einer bestehenden Straßenverbindung nicht gesprochen werden kann. So sehr dieser Zustand der Dinge im Kontraste war mit der prachtvollen Straßenanlage, welche auf der österreichischen Seite über Finstermünz das Inn- und Gschthäl verbindet, so wurde doch der Uebelstand weniger empfunden, so lange im Engadin selbst noch keine Straßen bestanden und dasselbe ein abgeschiedenes Hochthal war. Allein das hat sich im letzten Jahrzehnd sehr geändert. Jetzt durchzieht nicht nur eine schöne Straße das ganze Engadin von Maloja bis Martinsbruck, sondern es führen von Nord und Süd eine Reihe neuer Kunststraßen — außer Julier und Maloja der Albula, Flüela, Bernina und bald auch der Ofenberg — in dieses Thal hinein, welches durch seine Heilquellen in St. Moriz und Tarasp zugleich zum Zielpunkte massenhafter Kuranten und durch seine landschaftlichen Schönheiten einer noch größern Masse von Touristen geworden ist. Daß der Nauderser Karrenweg jetzt als Verbindungsglied der schönen österreichischen und schweizerischen Straßennetze unerträglich und fast zu einer Satyre geworden ist, wird bei so bewandten Umständen Niemanden wundern, und der Bundesrath gab sich deshalb seit Jahren hauptsächlich Mühe, um eine Vereinbarung über einen rationellen Straßenanschluß bei Finstermünz zu erwirken. Doch wurde schweizerischerseits die Frage immer getrennt von dem Grenzstreite behandelt, und es kam wirklich eine Art von Uebereinkunft zu Stande, indem die österreichische Regierung sich bereit erklärte, auf dem rechten Innufer die Straße bis zur Einmündung bei der Festung Finstermünz zu erbauen. Trotz vielfacher Reklamationen schritt sie aber nie zur Ausführung dieses Planes, indem sie dessen außerordentliche Kostspieligkeit (circa 300,000 Gulden öster. Währung) vorschützte.

Im Laufe der diesfälligen Unterhandlungen schlug nun die österreichische Regierung auf einmal vor, in Abänderung des bisherigen Verhandlungsmodus, die Straßen- und die Grenzfrage sammethaft zu behandeln. Dem Bundesrath konnte dieser Vorschlag nicht konveniren; dagegen erklärte er sich bereit, die Fragen gleichzeitig und mit einiger Rücksicht auf einander, wenn auch formell getrennt zu besprechen. Nachdem dieses Verfahren beliebt worden, so kam die Verhandlung nun in rascheren Fluß.

Durch Note vom 30. April 1868 gab der Reichskanzler Freiherr von Beust unserm Geschäftssträger am kaiserlichen Hofe, Herrn von Tschudi, von der Bereitwilligkeit der kaiserlichen Regierung Kenntniß, den Grenzansand im Wege eines Vergleichs zu erledigen. Als Grundlagen dieses Vergleichs wurden folgende Punkte bezeichnet:

Es würde die Abtretung des streitigen Gebietes an die Schweiz, mit Ausnahme des von ihr ohnehin nicht beanspruchten Schafelhofes

und der von diesem zur Brücke von Altfinstermünz führenden Straßenstrecke nebst dieser Brücke und dem Thurme keinem Anstande mehr unterliegen, unter der Bedingung, daß die Schweiz auf dem überlassenen Gebiete und insbesondere auf dem Novellaberge keine Befestigungen erbaue. Auf den als neutrales Gebiet zu erklärenden Grenzwegen vom Schaffelhof zur Altfinstermünzbrücke und vom Schaffelhof nach Spiß hätten sich die beiden Regierungen die vollständige, durch keinerlei Zölle, Abgaben oder Belästigung gehemmte Verkehrsfreiheit gegenseitig zu garantiren. Die Ausführung der projectirten Straße auf dem rechten Innufer von Martinsbruk zur Paspierre Naunders (Hochfinstermünz) müßte von der kaiserlichen Regierung wegen den sich derselben entgegenstellenden Schwierigkeiten abgelehnt werden. Hinwieder würde sie neue Anträge der Schweiz über die so wünschenswerthe Straßenverbindung zwischen dem Unterengadin und Tyrol mit aller Willfährigkeit in Erwägung ziehen.

Wir theilten diese Vorschläge der Regierung von Graubünden mit der Einladung zur Vernehmlassung darüber mit, woraufhin dieselbe erklärte, daß sie hinsichtlich der vorgeschlagenen Grenzregulirung mit Allem, was die Bundesbehörde zur Wahrung ihrer früher dargelegten Rechte thun werde, vollständig einverstanden sei. Bezüglich des Straßenanschlusses bemerkte sie, daß nachdem ihr Kanton der übernommenen Verpflichtung gemäß die Unterengadiner Straße bis Martinsbruk geführt habe und österreichischerseits die Erstellung der Verbindung mit der jenseitigen Poststraße wiederholt zugesichert worden sei, Graubünden zum Behufe dieses Anschlusses zu irgend erheblichen Opfern sich unter keinen Umständen würde herbeilassen können, zumal seine Kräfte noch auf eine Reihe von Jahren für die Vollendung des Straßennetzes und die allmähliche Kostentilgung bedeutend angespannt werden müssen.

Was die Grenzfrage an und für sich betrifft, so entsprachen obige Anträge im Wesentlichen dem von den schweizerischen Abgeordneten bei der 1859 stattgehabten Konferenz gemachten Vorschlag. Einzig die Bedingung, daß die Schweiz sich verpflichten solle, auf dem ihr zufallenden Gebiete keine Festungswerke zu errichten, war neu. Der Bundesrath hätte es zwar lieber gesehen, wenn die österreichische Regierung auf diese Bedingung verzichtet hätte, nicht weil er daran dachte, dort Festungswerke zu errichten, sondern weil solche völkerrechtliche Servituten immerhin das volle Verfügungsrecht beeinträchtigen. Das diesfällige Verlangen des Bundesrathes fand indeß keinen Anklang, und er glaubte alsdann das Verkommeniß an diesem Punkte um so weniger scheitern lassen zu sollen, als die Willigkeit der österreichischen Forderung nach den besondern Verhältnissen der Vertlichkeit nicht in Abrede gestellt werden konnte. Der Bundesrath konnte zudem nicht übersehen, daß es sich hier um bestrittenen Gebiet handelt. Wenn nun der eine Theil auf das Ganze des Streitobjectes verzichtet, dabei aber zur Sicherung der

eigenen Interessen einen derartigen Vorbehalt macht, so kann darin nicht wohl etwas Anstößiges gefunden werden. Vergleichen Vorbehalte sind ohnehin bei solchen Ausgleichungen ziemlich üblich, und es mußte die Schweiz auch bei Regulirung des Dappenthalsfreites eine gleiche Verpflichtung auf das ihr überlassene Territorium übernehmen.

In Würdigung des von der österreichischen Regierung durch ihren Vorschlag bethätigten Entgegenkommens ermächtigten wir demnach den schweizerischen Geschäftsträger unterm 1. Juni, auf Grundlage der in der Note des Hrn. v. Beust angeführten Bestimmungen unter Ratificationsvorbehalt einen Vertrag über die Regulirung der Grenze bei Finstermünz abzuschließen.

In Bezug auf den Straßenanschluß ließ der österreichische Antrag der Vermuthung Raum, daß es der kaiserlichen Regierung erwünscht wäre, wenn nun die Verbindung auf dem linken Ufer gesucht würde. In baulicher Beziehung ist, wenn man von den Schwierigkeiten des sehr lawinenzügigen Terrains absieht, die Festhaltung der Thallinie allerdings rationeller, und was die Verkehrsinteressen anbelangt, so wird einerseits die Verbindung mit dem Innthale eine bequemere und kürzere, andererseits die Verbindung mit dem Gschthale, mit Rücksicht auf welche der Anschluß bisher bei Hochfinstermünz oder Raubers erstellt werden sollte, binnen wenigen Jahren durch die Erstellung der Ofenstraße ebenfalls eine viel kürzere. Es ist zur Zeit jedoch noch nicht am Orte und auch nicht möglich, auf diesen Punkt und die finanzielle Seite der Frage des Nähern einzutreten. Wir beschränken uns auf die Bemerkung, daß die Regierung von Graubünden ersucht worden ist, einen Voranschlag der Kosten, welche eine Straße von Martinsbruk auf dem linken Innufer bis zur Grenze bei Altfinstermünz verursachen würde, erheben zu lassen und zur weiteren Prüfung anher mitzutheilen.

Auf obigen Grundlagen kam der Vertrag nun wirklich zum Abschluß. Ueber die Einzelheiten verweisen wir auf den Vertrag selbst, welcher als selbstverständlich keiner weiteren Erläuterung bedarf. Wir machen nur aufmerksam, daß derselbe insbesondere auch noch für die Interessen des schweizerischen Thales Samnaun vortheilhaft ist, da er den Verkehr desselben mit den übrigen Theilen der Schweiz erleichtert und für die Zukunft selbst die Anlage einer Straße auf schweizerischem Gebiete nach diesem Thale ermöglicht. Durch den gegenwärtigen Vertrag wird im Uebrigen die eben bezeichnete Straßenfrage nur in so weit berührt, als österreichischerseits die Geneigtheit ausgesprochen wird, zu einem solchen Straßenanschlusse Hand zu bieten, an welcher um so weniger gezweifelt werden darf, als die Interessen der anliegenden österreichischen Gebietstheile diesen Anschluß ebenfalls dringend erheischen. Wir werden übrigens nicht ermangeln, diesen Gegenstand sofort in weitere Behandlung zu ziehen und wir hoffen, der h. Bundes-

versammlung schon in nächster Zeit bezüglich weitere Vorlagen machen zu können.

Es gereicht dem Bundesrathe zum besondern Vergnügen, schließlich noch beifügen zu können, daß der schweizerische interimistische Geschäftsträger, Hr. v. Tschudi, auch bei Erledigung dieser Angelegenheit eben so viel Eifer als Umsicht an den Tag gelegt und daß er bei der österreichischen Regierung ein sehr erfreuliches Entgegenkommen gefunden hat, ohne welches die gütliche Erledigung eines über 300 Jahre alten Streites undenkbar gewesen wäre. Wir dürfen uns der zuversichtlichen Hoffnung hingeben, daß das streitige Gebiet, welches bisher die beiden Staaten feindlich trennte, in Bälde sich zu einem die beiderseitigen Interessen gleichmäßig befriedigenden und die streitenden Staaten selbst freundschaftlich annähernden Verbindungsgliede gestalten werde.

Indem wir Ihnen die Genehmigung dieses Vertrages durch Annahme des nachfolgenden Beschlusentwurfes empfehlen, geben wir uns gleichzeitig die Ehre, Sie, Eit., unserer vollkommensten Hochachtung zu versichern.

Bern, den 20. Juli 1868.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Dr. J. Dubs.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schüeß.

Beschlußentwurf

betreffend

den Vertrag zwischen der Schweiz und Oesterreich über Regulirung
der Grenze bei Finstermünz.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 20. Heu-
monat 1868,

beschließt:

1. Dem zwischen der Schweiz und Oesterreich am 14. Heumonats 1868 in Wien abgeschlossenen Vertrag über die Regulirung der Landes-
grenzen bei Finstermünz wird die vorbehaltene Genehmigung ertheilt.
 2. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen
Beschlusses beauftragt.
-

**Botschaft des Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend den Vertrag
zwischen der Schweiz und Oesterreich über die Regulirung der Grenze bei Finstermünz.
(Vom 20. Juli 1868.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1868
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	35
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	01.08.1868
Date	
Data	
Seite	23-29
Page	
Pagina	
Ref. No	10 005 852

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.